

# RS OGH 2001/6/21 2Ob230/00p, 7Ob178/02f, 2Ob185/14s, 6Ob165/18k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.2001

## Norm

EheG §61 Abs3

EheG §69 Abs2

## Rechtssatz

Hat die Unterhaltsberechtigte im Scheidungsverfahren einen Ausspruch nach§ 61 Abs 3 EheG erwirkt, wonach der Unterhaltsschuldner die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet hat, ist sie nach § 69 Abs 2 EheG so zu stellen, wie wenn die Ehe nicht geschieden wäre. Demnach ist bezüglich des Unterhaltes auf die tatsächlichen Verhältnisse im Scheidungszeitpunkt abzustellen. Zum Unterhalt gehört auch grundsätzlich das Wohnen dazu.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 230/00p

Entscheidungstext OGH 21.06.2001 2 Ob 230/00p

- 7 Ob 178/02f

Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 178/02f

- 2 Ob 185/14s

Entscheidungstext OGH 02.07.2015 2 Ob 185/14s

Auch

- 6 Ob 165/18k

Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 165/18k

Auch; Beisatz: In einem solchen Fall ändert sich am Rechtsgrund eines weiterhin bestehenden Unterhaltsanspruchs des im Scheidungsverfahren beklagten Ehegatten nichts. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115545

## Im RIS seit

21.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)